



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2018
COM(2018) 354 final

2018/0179 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und

Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2018) 257 final} - {SWD(2018) 264 final} - {SWD(2018) 265 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag ist Teil einer breiter angelegten Initiative der Kommission zum Thema nachhaltige Entwicklung. Mit ihm wird das Fundament für eine EU-Rahmenregelung gelegt, die in dem Bestreben, den Wandel der europäischen Wirtschaft hin zu einem umweltfreundlicheren, widerstandsfähigeren Kreislaufsystem zu unterstützen, ökologische, soziale und Governance-Erwägungen (Environmental, Social and Governance – ESG) in den Mittelpunkt des Finanzsystems rückt. ESG-Faktoren sollten bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, um Investitionen nachhaltiger zu gestalten.

Mit diesem Vorschlag und den gleichzeitig vorgeschlagenen anderen Gesetzgebungsakten wird bezweckt, dass ESG-Aspekte durchgängig sektorübergreifend Eingang in den Anlage- und Beratungsprozess finden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Finanzmarktteilnehmer – Unternehmen, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds (EuVECA), Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) und Wertpapierfirmen –, die im Auftrag und im Namen ihrer Kunden bzw. Begünstigten Anlageentscheidungen treffen, ESG-Aspekte in ihre internen Prozesse einbeziehen und ihre Kunden diesbezüglich unterrichten. Im Falle von Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittlern würde der vorgeschlagene Gesetzgebungsakt auch dafür sorgen, dass diese bei der im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber Anlegern geleisteten Beratung ESG-Faktoren als Triebkräfte für die Wertsteigerung ansehen und den Anlegern diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen. Um darüber hinaus Investoren Unterstützung dabei zu leisten, den CO₂-Fußabdruck unterschiedlicher Anlagen zu vergleichen, werden mit den Vorschlägen neue Kategorien von Referenzwerten, nämlich Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz, eingeführt. Diese sich wechselseitig stützenden Vorschläge dürften Investitionen in nachhaltige Projekte und Anlageformen EU-weit erleichtern.

Das von der Kommission vorgelegte Paket reiht sich in weltweit unternommene Bemühungen um eine Umgestaltung der Wirtschaft im Sinne von mehr Nachhaltigkeit ein. Mit der Unterzeichnung des **Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2016** und der **UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** haben sich Staaten weltweit für einen nachhaltigeren Pfad der Entwicklung unseres Planeten und unserer Wirtschaft entschieden.

Die EU tritt für eine Entwicklung ein, die den gegenwärtigen Bedürfnissen gerecht wird, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Nachhaltigkeit ist schon seit Langem ein zentraler Gedanke des europäischen Projekts. Die EU-Verträge erkennen ihre soziale und umweltpolitische Dimension an. Nachhaltige Entwicklung ist daher eine Querschnittsaufgabe.

In der **Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“¹** aus dem Jahr 2016 werden die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die in der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung formuliert sind, mit dem europäischen politischen Rahmen verknüpft – in dem Bestreben, sicherzustellen, dass bei

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft. Europäische Nachhaltigkeitspolitik (COM(2016) 739 final).

sämtlichen Maßnahmen und politischen Initiativen der EU sowohl innerhalb der EU als auch weltweit die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung von Anfang an mitberücksichtigt werden. Wie in den **Politischen Leitlinien für die Europäische Kommission**² im Jahr **2014** von Jean-Claude Juncker angekündigt, ist die EU fest entschlossen, ihre Klimaschutz- und Energieziele für 2030 zu erreichen und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsaufgabe in ihre Strategien einzubeziehen. Zahlreiche der für den Zeitraum 2014-2020 formulierten politischen Prioritäten der Europäischen Kommission fließen daher als Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in die EU-Klimaziele ein. Hierzu zählen die **Investitionsoffensive für Europa**³, das **Paket zur Kreislaufwirtschaft**, das **Paket zur Energieunion** die Überprüfung der **Bioökonomie-Strategie der EU**⁴, die **Kapitalmarktunion**⁵ und der **EU-Haushalt für den Zeitraum 2014-2020**, einschließlich des **Kohäsionsfonds** und Forschungsprojekten. Darüber hinaus hat die Kommission eine Multi- Stakeholder-Plattform für das Follow-up der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und für den Austausch vorbildlicher Verfahren zur Umsetzung der Ziele geschaffen.

Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU macht Investitionen von beachtlichem Ausmaß erforderlich. Schätzungen zufolge bedarf es zusätzlicher Investitionen in einem jährlichen Volumen von 180 Mrd. EUR, wenn die Klima- und Energieziele bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen.⁶ Ein nicht geringer Anteil der Finanzflüsse wird aus dem privaten Sektor kommen müssen. Diese Investitionslücke zu schließen bedeutet, private Kapitalströme in erheblichem Umfang in Richtung nachhaltigerer Investitionen umzulenken, und macht ein grundlegendes Überdenken des europäischen Finanzrahmens erforderlich.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Dezember 2016 eine **Hochrangige Expertengruppe** eingesetzt und mit der Aufgabe der Ausarbeitung einer übergreifenden, umfassenden EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen betraut. In ihrem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht legte die Gruppe ein umfassendes Konzept für eine nachhaltiges Finanzwesen in Europa vor, wobei zwei Forderungen an das europäische Finanzsystem benannt wurden: erstens Verbesserung des Beitrags des Finanzwesens zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum, zweitens Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren bei Anlageentscheidungen. Im Nachgang veröffentlichte die Kommission am 7. März 2018 einen **Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums**⁷.

Finanzprodukte – Investmentfonds, Lebensversicherungen oder auch Altersvorsorgeprodukte ebenso wie Portfolioverwaltungsdienste – werden in der Absicht bereitgestellt, das Kapital von Investoren zu bündeln und über ein Portfolio von Finanzinstrumenten wie Aktien, Anleihen und sonstigen Wertpapieren kollektiv zu investieren. Die bestehenden, in Richtlinie 2009/65/EG,⁸ Richtlinie 2009/138/EG,⁹ Richtlinie 2011/61/EU,¹⁰ Richtlinie 2014/65/EU¹¹ und Richtlinie (EU) 2016/2341¹² festgelegten Vorschriften verpflichten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zwar dazu, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, und bieten Raum für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, dennoch werden diese bei Anlageentscheidungen und Offenlegungsverfahren bislang nicht durchgängig berücksichtigt.

² Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel, Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission, Straßburg, 15. Juli 2014.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Überarbeitung der Bioökonomie-Strategie der EU 2012 (SWD(2017) 374 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015) 468 final).

⁶ Die Schätzung entspricht der durchschnittlichen jährlichen Investitionslücke im Zeitraum 2021 bis 2030, die auf Grundlage der von der Europäischen Kommission bei der Folgenabschätzung zum Vorschlag für die Energieeffizienzrichtlinie (2016) verwendeten PRIMES-Modellprojektionen ermittelt wurde.

⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018) 097 final).

Richtlinie 2009/65/EG und Richtlinie 2011/61/EU werden durch vier fondsspezifische Rechtsakte ergänzt:

- ⁸ • Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds¹³,
- Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales
- ⁹ Unternehmertum¹⁴,
- Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds¹⁵ und
- ¹⁰ • Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds¹⁶.

Vervollständigt wird das regulatorische Umfeld für Finanzprodukte durch die in der Richtlinie 2014/65/EU und der Richtlinie (EU) 2016/97¹⁷ enthaltenen Bestimmungen zum Vertrieb, einschließlich der Vorschriften für die Beratung. Nach diesen Richtlinien sind Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler zwar dazu verpflichtet, bei ihrer Beratungstätigkeit im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht aber dazu, bei der Beratung explizit ESG-Risiken zu berücksichtigen oder entsprechende Erwägungen offenzulegen.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2016/2341 stellt einen ersten Schritt hin zu einem präziseren Rahmen für die Offenlegung von ESG-Faktoren betreffenden Informationen im Finanzdienstleistungssektor dar. Mit der Richtlinie (EU) 2017/828¹⁸ zur langfristigen Mitwirkung der Aktionäre wurden

¹⁷ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

¹⁸ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1).

die Transparenzverpflichtungen für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter dadurch verschärft, dass diese nunmehr dazu verpflichtet sind, eine Strategie für ihr Engagement auszuarbeiten und offenzulegen, einschließlich einer Beschreibung dessen, wie sie Beteiligungsgesellschaften hinsichtlich der nichtfinanziellen Leistung, sozialer und ökologischer Auswirkungen sowie der Corporate Governance überwachen, und jährlich offenzulegen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Dessen ungeachtet mangelt es nach wie vor an Transparenz bezüglich der Art und Weise, wie institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungs- oder Beratungsprozessen berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass ihre Kunden nicht die lückenlosen Informationen erhalten, die sie für fundierte Anlageentscheidungen oder -empfehlungen benötigen. Darüber hinaus erstellen Unternehmen, die der Richtlinie 2014/95/EU¹⁹ im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU²⁰ über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte unterliegen, Lageberichte über die Entwicklung, Leistung, Position und Auswirkung ihrer Tätigkeiten unter anderem in Bezug auf ökologische, soziale und Beschäftigungsbelange.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Vorschlag werden die vorhandenen Elemente der einschlägigen Rechtsvorschriften um zusätzliche Anforderungen ergänzt. Diese neuen Elemente stehen mit den in den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich formulierten Zielsetzungen im Einklang, insbesondere mit Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2009/138/EG, Richtlinie 2011/61/EU, Richtlinie 2014/65/EU, Richtlinie (EU) 2016/97, Richtlinie (EU) 2016/2341, Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und Verordnung (EU) 2015/760. Mit dem Vorschlag sollen die Bestimmungen in den unterschiedlichen Rechtsrahmen angeglichen und die Kohärenz mit ihnen gewährleistet werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Europa sieht sich in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels und der Ressourcenverknappung konfrontiert. Aus diesem Grund sind ein nachhaltigeres Wirtschaftswachstum, d. h. ein Übergang zu einer CO₂-armen, ressourceneffizienteren Kreislaufwirtschaft, eine größere Transparenz und ein langfristiges Denken und Planen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der EU von zentraler Bedeutung. Da dem Finanzsystem hierbei eine überaus wichtige Rolle zukommt, müssen wir Anreize schaffen, um privates Kapital für nachhaltigere Investitionen zu mobilisieren. Solche Überlegungen stehen im Mittelpunkt des Projekts der **Kapitalmarktunion**²¹.

¹⁹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

²⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

²¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015) 468 final).

Dieser Vorschlag stellt eine Ergänzung dieser Zielsetzung sowie eine vorrangige Maßnahme im Rahmen der **Halbzeitüberprüfung der Kapitalmarktunion** dar, da er Maßnahmen enthält, die darauf abstellen, das der Finanztechnologie innenwohnende Transformationspotenzial zu nutzen und privates Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken. Er trägt zur Entwicklung stärker integrierter Kapitalmärkte bei, indem er es Investoren erleichtert, aus dem Binnenmarkt Nutzen zu ziehen und fundierte Entscheidungen zu treffen.

Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen EU-Pakets zur Umsetzung der Klima- und Nachhaltigkeitsagenda der EU und leistet einen Beitrag zu den Energie- und Klimazielen der EU im Zeitraum 2014-2020 wie **dem Maßnahmenpaket für saubere Luft, dem Paket zur Kreislaufwirtschaft, der Strategie für die Energieunion, einschließlich des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ und der von der EU verfolgten Strategie zur Anpassung an den Klimawandel**. Im Unterschied zu den übrigen EU-Initiativen liegt der Schwerpunkt dieses Vorschlags ausdrücklich auf Aspekten der Finanzierung durch den Privatsektor. Der Vorschlag steht im Einklang mit der **Überprüfung des Europäischen Finanzaufsichtssystems**²², in deren Rahmen Änderungen an den Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde²³, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung²⁴ und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde²⁵ vorgesehen sind, damit die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben künftig Risiken im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren berücksichtigen. Er sorgt auf diese Weise für eine bessere Vereinbarkeit der Aktivitäten an den Finanzmärkten mit Nachhaltigkeitszielen. Der Vorschlag der Kommission für ein **europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)** sieht die Offenlegung verschiedener Informationen in Bezug auf ESG-Faktoren vor.²⁶

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in eine geteilte Zuständigkeit fällt, stützt sich auf Artikel 114 AEUV, der den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

- ²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) 2015/760, der Verordnung (EU) 2016/1011 und der Verordnung (EU) 2017/1129 (COM(2017) 536 final).
- ²³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).
- ²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).
- ²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).
- ²⁶ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (COM(2017) 343 final).

Offenlegungen gegenüber Endanlegern verstärken deren Schutz, da sie auf eine bessere Fundierung der Anlageentscheidungen ausgerichtet sind. Aufgrund des Fehlens eines speziellen einheitlichen Rahmens für die Einbeziehung von ESG-Risiken durch Vermögensverwalter, einschließlich Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungsdienste erbringen, EbAV und andere Rentenversicherer, Versicherungsunternehmen, die IBIP anbieten, Versicherungsvermittler und Beratung leistende Wertpapierfirmen bleiben Endanlegern die Vorteile des Binnenmarkts bislang vorenthalten. Ebenso wenig erhalten sie derzeit kohärente Informationen über Finanzprodukte und -dienstleistungen, die nachhaltige Investitionen zum Gegenstand haben.

Die im Rahmen des Folgenabschätzungsberichts durchgeführte Analyse legt die Vermutung nahe, dass es den Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern an regulatorischen Anreizen dazu fehlt, Endanlegern gegenüber offenzulegen, in welcher Weise sie Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Anlageentscheidungsprozess integrieren. Dies wiederum macht es für Endanleger schwieriger und kostspieliger, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Die Offenlegungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Versicherung und Altersversorgung erfolgen nach wie vor in unsystematischer und uneinheitlicher Form und vermögen keine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Im Folgenabschätzungsbericht wurde auf die erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen hingewiesen. Überdies lässt sich eine parallele Entwicklung marktbasierter, an kommerziellen Prioritäten ausgerichteter Praktiken beobachten, die zu unterschiedliche Ergebnissen führen und damit eine unnötige Marktfragmentierung zur Folge haben. Unterschiede bei den Offenlegungsstandards und marktbasierter Praktiken machen Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten und -dienstleistungen überaus schwierig, führen zu unfairen Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Finanzprodukte und -dienstleistungen, Hersteller und Vertriebskanäle und lassen zusätzliche Hemmnisse für den Binnenmarkt entstehen. Die Divergenzen erweisen sich zudem als verwirrend für die Endanleger, verzerren deren Anlageentscheidungen und verringern so die Chancen für nachhaltige Investitionen. Unterschiedliche Anforderungen und Konzepte beeinträchtigen die Grundfreiheiten, was sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Mitgliedstaaten in Reaktion auf das Übereinkommen von Paris – da die Finanzmarktteilnehmer eine bedeutende treibende Kraft sind – weitere divergierende einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen, um Anreize

für nachhaltigere Investitionen zu schaffen. Die divergierenden Maßnahmen könnten allerdings zu Hemmnissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts werden und nachteilige Auswirkungen für die Finanzmarktteilnehmer haben. Die Offenlegungsvorschriften regulieren nicht den Marktzugang dieser Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, sondern setzen lediglich den Rahmen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten. Diese Vorschriften untermauern das ordnungsgemäße und sichere Funktionieren des Binnenmarkts, sichern den Wettbewerb zwischen verschiedenen Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern und setzen auch künftig verhaltensorientierte Innovationsanreize. Folglich ist Artikel 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage.

Die Aufnahme von Tätigkeiten als Portfoliomanager unterliegt Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2011/61/EU, Richtlinie (EU) Nr. 345/2013 und Richtlinie (EU) Nr. 346/2013. Die Aufnahme von Tätigkeiten als EbAV unterliegt Richtlinie (EU) 2016/2341, von Tätigkeiten als Versicherungsunternehmen Richtlinie 2009/138/EG, von Tätigkeiten als Anbieter von Portfolioverwaltung Richtlinie 2014/65/EU und von Tätigkeiten als Finanzberater Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie (EU) 2016/97. Die genannten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden auch weiterhin diesem Rechtsrahmen unterliegen, und die darin vorgesehenen Offenlegungsbestimmungen werden durch die in dieser neuen Verordnung enthaltenen Offenlegungsbestimmungen ergänzt.

Mit diesem Vorschlag wird Richtlinie (EU) 2016/2341 geändert, die sich auf Artikel 53, Artikel 62 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Spezifizierung des „Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht“ im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken und die Einbeziehung von ESG-Faktoren bei internen Anlageentscheidungen und Risikomanagementprozessen zu erlassen. Die allgemeine Governance und das Risikomanagement sollten bereits heute ESG-Faktoren und ESG-Risiken berücksichtigen; diese Tätigkeiten sollten deshalb in einer Weise organisiert werden, die mit den delegierten Rechtsakten im Einklang steht. Die Kommission beabsichtigt, von den ihr durch die Richtlinie 2009/65/EG, die Richtlinie 2009/138/EG und die Richtlinie 2009/61/EG übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen, um die Einbeziehung von ESG-Risiken im Rahmen dieser Richtlinien zu spezifizieren, und die Befugnisse im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2341 bieten ihr die Möglichkeit, sowohl den Verbraucherschutz sicherzustellen als auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EbAV und anderen Finanzmarktteilnehmern zu sorgen. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie (EU) 2016/2341 betreffen Bestimmungen in Bezug auf das Anlageverhalten von EbAV, somit ist Artikel 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag steht mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip dürfen Unionsmaßnahmen nur dann getroffen werden, wenn die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht allein erreicht werden können. Die ermittelten Probleme beschränken sich nicht auf das Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats. Dementsprechend zielt der Vorschlag darauf ab, im Wege einer koordinierten Lösung Mängeln abzuwehren, die aus den derzeit für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geltenden EU-Rechtsvorschriften herrühren. Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bei der Ausübung der im Vertrag verankerten Freiheiten lassen sich besser durch Maßnahmen auf EU-Ebene gewährleisten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind notwendig, um die Transparenzziele zu erreichen und die Kosten zu verringern, die Anlegern bei ihren Bemühungen entstehen, in Erfahrung zu bringen, auf welche Weise Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigen. Die Verfügbarkeit und Qualität diesbezüglicher Informationen stellen ein zentrales Element für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch die Gewährleistung eines einheitlichen, sektor- und länderübergreifenden Ansatzes dar. Die Konsultation hat ergeben, dass die Betrachtung und Einbeziehung von ESG-Faktoren nur in begrenztem Umfang Kosten verursacht.

Dem diesen Vorschlag begleitenden Folgenabschätzungsbericht zufolge werden Offenlegungen zu Fragen der Nachhaltigkeit in der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2011/61/EU, der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2016/97, der Richtlinie (EU) 2016/2341, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 weder ausdrücklich berücksichtigt noch ausdrücklich verlangt. Mit diesem Vorschlag wird eine Reduzierung der Kosten angestrebt, die Endanlegern bei der Suche nach nachhaltigen Anlagen entstehen.

Der Vorschlag geht somit nicht über das zur Lösung der Probleme auf EU-Ebene erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag enthält Bestimmungen, die in koordinierter Weise Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz angehen und für mehr Rechtssicherheit für Endanleger sorgen. Der unzureichenden Transparenz bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Verfolgung nachhaltiger Anlagestrategien ließe sich nicht allein durch Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2011/61/EU, der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie (EU) 2016/97, der Richtlinie (EU) 2016/2341, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 abhelfen, da dies eine ungleiche Umsetzung zur Folge haben könnte. Dem Vorschlag liegt die Absicht zugrunde, für mehr Transparenz bezüglich der der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Verfolgung nachhaltiger Anlagestrategien zu sorgen. Eine unmittelbar geltende Verordnung, die eine vollständige Harmonisierung gewährleistet, ist erforderlich, um diese politischen Ziele zu erreichen, und ist der beste Weg, um ein Höchstmaß an Harmonisierung der verschiedenen Rahmenregelungen zu erzielen und Divergenzen zu vermeiden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Den bei einer **öffentlichen Konsultation zum Thema langfristige und nachhaltige Anlageformen** (18. Dezember 2015 bis 31. März 2016) eingegangenen Antworten zufolge lässt sich zwischen den Pflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern auf der einen und ESG auf der anderen Seite ein nur schwach ausgeprägter Zusammenhang feststellen, weshalb die Märkte ESG-Risiken bislang nur unzulänglich berücksichtigen und dementsprechend ESG-Chancen ebenfalls nur unzureichend wahrnehmen.

Die Hochrangige Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen (High-Level Expert Group on Sustainable Finance – HLEG) wurde im Dezember 2016 eingerichtet, um mit Empfehlungen zur Ausarbeitung einer EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen beizutragen: Sie

veröffentlichte Mitte Juli 2017 einen **Zwischenbericht zur „Finanzierung einer nachhaltigen europäischen Wirtschaft**, den sie bei einer sich an Interessengruppen richtenden Veranstaltung am 18. Juli 2017 vorstellte ebenso wie einen **Konsultationsfragebogen**. Eine Stellungnahme zu den eingegangenen Antworten wurde zusammen mit dem **Abschlussbericht der HLEG zur „Finanzierung einer nachhaltigen europäischen Wirtschaft“** am 31. Januar 2018 veröffentlicht. Darin sind die Antworten der Befragte auf den Fragebogen zusammengefasst. In den Antworten zeichneten sich einige klare Tendenzen ab, insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

- die Bedeutung einer klaren EU-weiten Strategie beim Thema Nachhaltigkeit;
- die Bedeutung der Schaffung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Investitionen und die Anschlussfinanzierung;
- die Notwendigkeit einer Festlegung der institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern obliegenden Pflichten in Sachen Nachhaltigkeit, die sich um die Einbindung von ESG-Aspekten erweitern ließen, wobei auch der Begriff der Nachhaltigkeit abgedeckt werden sollte;
- die Notwendigkeit von Verbesserungen bezüglich der Offenlegung von Informationen.

Bei der Kommission sind acht Antworten auf die **Anfangsphasen-Folgenabschätzung zu den Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter im Hinblick auf Nachhaltigkeit** (13. November 2017 bis 11. Dezember 2017) eingegangen. In allen Antworten wurde Unterstützung für die Bemühungen der Kommission zum Ausdruck gebracht, sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsfaktoren von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern bewertet, durchgängig berücksichtigt und offengelegt werden. Außerdem wurde in allen Fällen auf Aspekte verwiesen wie Transparenz und Offenlegung, Kontrolle der Einbeziehung von ESG-Faktoren, Klarheit über die Pflichten von Investoren nach der bestehenden EU-Gesetzgebung, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Verfügung stehenden Daten oder Regelungen betreffend Risikomanagement und Governance.

Die Kommission hat die Interessenträger ferner im Wege einer **öffentlichen Konsultation zu den Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter im Hinblick auf Nachhaltigkeit** (13. November 2017 bis 29. Januar 2018) befragt. Mit der Konsultation wurden zwei von acht Empfehlungen des HLEG-Zwischenberichts nachverfolgt; insbesondere sollten damit Ansichten zur Einbeziehung von ESG-Faktoren durch institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eingeholt werden. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen bei der Kommission 191 Antworten ein.

Die Kommission hat des Weiteren (von Januar bis Februar 2018) **gezielte Interviews mit Interessengruppen**, d. h. mit mittelgroßen bis großen institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern (Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds), geführt, die ESG-Faktoren bereits in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert haben und/oder sozialverträgliche Anlageprodukte in ihrem Angebot führen. Anhand von Fragebogen wurden 23 Unternehmen befragt. Die große Mehrheit der befragten Unternehmen bestätigte die Notwendigkeit, auf EU-Ebene klarzustellen, ob die den institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern obliegenden Pflichten eine Einschätzung der ESG-Risiken und deren Berücksichtigung einschließen, soweit diese von Bedeutung sind. Die befragten Unternehmen machten detailliertere Angaben zu Aspekten wie Anlagestrategie, Risikomanagement, Governance-Maßnahmen (besonderer Ausschuss für ESG-Angelegenheiten, für ESG zuständiges Mitglied des Leitungsorgans, ESG-bezogene interne Kontrollprozesse), Verpflichtungen gegenüber Beteiligungsnehmern, Stimmrechtspolitik. Einige Unternehmen

berichtet, dass sie über ESG-Strategien verfügen, dass eine Berichtspflicht gegenüber einem ESG-Ausschuss sowie gegenüber ihrem Leitungsorgan besteht und dass ihre Vergütungspolitik an ESG-Vorgaben ausgerichtet ist. Vermögensverwalter erwähnten als Vorteile der ESG-Einbeziehung die positive Auswirkung auf die Geschäftsergebnisse (besonders auf lange Sicht), die verbesserten Risiko-Rendite-Merkmale des von ihnen verwalteten Portfolios, Vorteile einer Einbeziehung von ESG-Aspekten für das Image des Unternehmens sowie die dadurch geschaffene Möglichkeit zur Gewinnung neuer Kunden. Versicherer und Rentenversicherungsträger verwiesen auf eine erhöhte Nachfrage von Investoren. Die Mehrzahl der befragten Unternehmen praktiziert eine ESG-bezogene Offenlegung von Informationen auf Unternehmensebene sowie in jährlichen/regelmäßigen Berichten, während andere sich für eine kundenspezifische Offenlegung entschieden haben, die nicht gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt. Einige wenige Unternehmen haben damit begonnen, eine ESG-Offenlegung auf Produktebene gegenüber der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Ferner hat die Kommission am 18. Juli 2017 eine Konferenz „Nachhaltiges Finanzwesen: Zwischenbericht“ veranstaltet. Die Konferenz bot rund 450 Teilnehmern Gelegenheit, den Zwischenbericht der HLEG zu erörtern und Rückmeldung zu geben. Die Kommission hat außerdem am 22. März 2018 eine hochrangige Konferenz zum Thema „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veranstaltet, um die beim One Planet Summit in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten und die Unterstützung und das Engagement vonseiten der Staats- und Regierungschefs der EU sowie maßgeblicher privater Akteure für die Änderungen am Finanzsystem zu konsolidieren, die erforderlich sind, um den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu finanzieren.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission stützte sich auf mehrere Studien, Informations- und Datenquellen: Umweltprogramm der Vereinten Nationen, OECD, HLEG, Eurosif, akademische Kreise, Denkfabriken, Europäische Investment-Vereinigung EFAMA, von Privatunternehmen erstellte Marktberichte und -analysen. Als weitere Informationsquelle wurde eine im Jahr 2015 veröffentlichte Studie der Kommission über effiziente Ressourcennutzung und treuhänderische Pflichten von Anlegern herangezogen. Die Kommission stützte sich ferner auf Erfahrungen, die bei zwei Horizont-2020-Programmen zum Thema nachhaltiges Finanzwesen – einem Projekt zum Thema Entwicklung von Metriken für Investitionen in nachhaltige Energie, Benchmarks und Bewertungsinstrumenten für den Finanzsektor sowie einem Projekt, das die durch die Energiewende geschaffenen Chancen und Risiken zum Gegenstand hatte – gewonnen wurden.

- **Folgenabschätzung**

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Initiative wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen.

Der Vorschlag trägt den Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board – RSB) (der befürwortenden Stellungnahme mit Vorbehalten vom 14. Mai 2018 sowie den beiden vorangegangenen ablehnenden Stellungnahmen) Rechnung. Der Vorschlag und die überarbeitete Folgenabschätzung greifen die Anmerkungen des Ausschusses auf, der in seinen Stellungnahmen zu dem Schluss kam, dass Anpassungen erforderlich seien, bevor die Initiative weiter vorangebracht werde. Die größten Bedenken des RSB galten den durch die Offenlegungsvorschriften verursachten Kosten sowohl für Kleinemittenten als auch für größere Unternehmen der Finanzbranche. Dementsprechend werden in den im Folgenabschätzungsbericht genannten Politikoptionen die vom RSB geäußerten Bedenken in folgender Weise aufgegriffen:

- (a) Erläuterung, welche Offenlegungen im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegungsvorschriften in Bezug auf Finanzprodukte

und/oder -dienstleistungen, die auf nachhaltige Investitionen abstellen, erforderlich sind;

- (b) Ermittlung von Anreizen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die Kosten zu senken, die möglicherweise von den Beteiligungsnehmern zu tragen sind, insbesondere Verwendung der Informationen aus den gemäß der Richtlinie 2013/34/EU vorzulegenden Lageberichten und nichtfinanziellen Erklärungen;
- (c) Bereitstellung von Beispielen für Situationen, in denen die Informationen und Daten möglicherweise nicht unmittelbar auf dem Markt zur Verfügung stehen oder die verfügbaren Daten eventuell von geringer Qualität sind und/oder sich nicht vergleichen lassen;
- (d) Verbesserung der Darstellung der Kosten-Nutzen-Abwägungen.

Allgemein wurden im Rahmen der Folgenabschätzung folgende Politikoptionen bewertet:

- (a) ausdrückliche Vorschrift zur Einbeziehung von ESG-Risiken bei Anlageentscheidungen und/oder im Beratungsprozess als Teil der gegenüber Anlegern/Begünstigten bestehenden Pflichten;
- (b) Einführung obligatorischer Offenlegungen auf Ebene der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, wie ESG-Risiken in den Anlageentscheidungs- und -beratungsprozess einbezogen werden;
- (c) Einführung obligatorischer Offenlegungen zu einem Finanzprodukt bzw. einer Finanzdienstleistung betreffend die Einbeziehung von ESG-Risiken in den Anlageentscheidungs- und/oder -beratungsprozess.
- (d) Ferner müssten Fällen, in denen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Finanzprodukte und/oder -dienstleistungen mit der Behauptung vermarkten, dass mit diesen Produkten bzw. Dienstleistungen nachhaltige Anlageziele verfolgt werden, die betreffenden Unternehmen Informationen sowohl über den Beitrag der Anlageentscheidungen zu den mit der Anlage verfolgten Nachhaltigkeitszielen (nachträgliche Offenlegung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung) als auch dazu offenlegen, wie die Anlagestrategie auf die Ziele einer Anlage in nachhaltige Produkte abgestimmt ist (Vorabveröffentlichung in vorvertraglichen und in Vertragsdokumenten).

Diese Verordnung deckt die Politikoptionen a, b, c und d ab. Politikoption a wird durch die Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 umgesetzt, mit der die Kommission zum Erlass entsprechender delegierter Rechtsakte ermächtigt wird.

Den Rückmeldungen der Interessengruppen zufolge hätte ein klarer und einheitlicher Ansatz bei der Einbeziehung von ESG-Risiken folgende wirtschaftliche Auswirkungen: Zunächst einmal würden Endanlegern mehr Informationen darüber zur Verfügung stehen, inwieweit Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ESG-Risiken bei ihren Entscheidungs- und/oder Beratungsprozessen berücksichtigen. ESG-Risiken würden bei der Finanzmodellierung systematischer berücksichtigt, was zumindest langfristig zu optimalen Rendite-Risiko-Abwägungen führen würde und der Markteffizienz zugutekäme. Dies wird Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dazu ermuntern, bei Anlagestrategien oder bei ihren aufgrund der Betrachtung einer breiteren Palette von Faktoren sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Art erteilten Empfehlungen innovativ aufzutreten und Bedingungen zu schaffen, die neue Anleger anziehen. Dies wiederum wird letztlich dem Wettbewerb zugutekommen, indem für die Unternehmen Anreize geschaffen werden, hohe ESG-Standards

zu beschließen.

Die von den Interessengruppen erhaltenen Rückmeldungen lassen auch darauf schließen, dass ESG-Kosten einen Teil der internen/organisatorischen Gesamtkosten in Bezug auf das Risikomanagement und die Überwachung bestimmter Expositionen darstellen. Tatsächlich würden die zusätzlichen Aufgaben, die Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern auf die sich diese Initiative bezieht, aufgebürdet würden, von den bestehenden organisatorischen und operativen Verfahren aufgefangen.

Obligatorische Offenlegungen werden durch einen Abbau der zwischen Endanlegern und Unternehmen der Finanzbranche bestehenden Asymmetrie des Informationsstands die Gesamttransparenz steigern. Die Granularität der Endanlegern zur Verfügung stehenden Informationen wird zunehmen. Die Informationen werden den Markt effektiv erreichen und dem globalen Ziel einer Verringerung der Kosten, die Endanlegern bei der Suche nach Informationen entstehen, besser dienen.

Einige Interessengruppen wiesen darauf hin, dass die größten Kosten sich aus der Überprüfung der vorvertraglichen und der Vertragsdokumente ergäben (z. B. 40 000 EUR pro Emissionsprospekt, bei denen es sich um einmalig anfallende Kosten handelte). Allerdings wird für den Fall, dass – wie in der bevorzugten Option vorgeschlagen – ein Übergangszeitraum vorgesehen wird, davon ausgegangen, dass solche Kosten in lediglich begrenztem Umfang anfallen werden. Überdies wiesen sie darauf hin, dass der Emissionsprospekt auf jeden Fall regelmäßig überarbeitet werden müsse; somit dürften die Kosten für das Hinzufügen ESG-bezogener Informationen nur einen Bruchteil davon darstellen. Darüber hinaus ergeben sich aus der Offenlegung sowohl ein Reputationsnutzen für Unternehmen der Finanzbranche als auch eine Verringerung der Kosten für Endanleger bei deren Suche nach Finanzprodukten und/oder -dienstleistungen und beim Treffen von Anlageentscheidungen, die ihrer Präferenz für nachhaltige Produkte entsprechen.

Die Kombination aus einem von stärkerem Wettbewerb bestimmten und leistungsfähigeren Markt für ESG-Produkte und -Dienstleistungen und einer wachsenden Nachfrage vonseiten der Endanleger dürfte im Zusammenwirken mit den verringerten für die Suche aufzuwendenden Kosten diesem Markt letztlich zu Wachstum verhelfen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag stärkt die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte. Er wirkt sich auf die Einbeziehung eines hohen Maßes an Umweltschutz (Artikel 37 der Charta) und verschiedener sozialer Rechte (z. B. Artikel 25 und Artikel 26 der Charta) wie auch auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt (Artikel 36 der Charta) aus, da das mit dieser Initiative verfolgte primäre Ziel darin besteht, die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren durch institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zu befördern und im Hinblick auf die Einbeziehung von Anlagen sowie deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft für einen Offenlegungsrahmen zu sorgen, der geeignete Anreize für den Übergang zu einer umweltverträglichen, CO₂-armen und ressourcenschonenderen Wirtschaft schafft.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat nach Auffassung der Kommission keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diese Verordnung wird spätestens 60 Monate nach ihrem Inkrafttreten einer Bewertung unterzogen.

• **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung festgelegt, bei dem es sich um Transparenzanforderungen für Finanzmarktteilnehmer, für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte anbieten, und für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, (Finanzberater) hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungsprozessen bzw. Beratungsprozessen sowie um Transparenz hinsichtlich Finanzprodukten handelt, die auf nachhaltige Investitionen, unter anderem in die Reduzierung der CO₂-Emissionen, ausgerichtet sind.

In Artikel 2 werden die für die Zwecke dieser Verordnung verwendeten Begriffe definiert, insbesondere „Finanzmarktteilnehmer“, „Finanzprodukt“ und „nachhaltige Anlagen“. Der Begriff „Finanzmarktteilnehmer“ bezeichnet ein Versicherungsunternehmen, das ein IBIP anbietet, einen Verwalter eines alternativen Investmentfonds (AIFM), eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung anbietet, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum. Da europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) gemäß der Verordnung (EU) 2015/760²⁷ nur von AIFM verwaltet werden dürfen, fallen AIFM, die solche ELTIF verwalten, unter die Definition eines Finanzmarktteilnehmers und sind von daher verpflichtet, die nach dieser Verordnung bestehenden Transparenzverpflichtungen in Bezug auf ELTIF zu erfüllen. Um Gruppenlebensversicherungen mit Anlagekomponenten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen, zählen für die Zwecke dieser Verordnung zu IBIP sowohl IBIP im Sinne der Definition des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014²⁸ als auch Versicherungsanlageprodukte, die für professionelle Anleger bereitgestellt werden.

Nach Artikel 3 sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, eine schriftliche Darstellung der Strategien zu veröffentlichen, die sie im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen verfolgen. Die Finanzmarktteilnehmer müssen diese Informationen auf ihrer jeweiligen Website veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand halten. Diese Verpflichtung gilt auch für Finanzberater.

In Artikel 4 ist niedergelegt, dass Finanzmarktteilnehmer in vorvertragliche Informationen Angaben dazu aufzunehmen haben, in welcher Weise Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung tragen. Diese Anforderung geht über das hinaus, was bereits durch die geltenden sektorspezifischen Bestimmungen (Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2009/138/EG, Richtlinie 2011/61/EU, Richtlinie 2014/65/EU, Richtlinie (EU) 2016/97, Richtlinie (EU) 2016/2341, Richtlinie (EU) Nr. 345/2013 und Richtlinie (EU) Nr. 346/2013) verlangt wird. Finanzmarktteilnehmer haben Angaben dazu zu machen, welche Verfahren und Bedingungen angewandt werden, um bei

²⁷ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Endanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung zu tragen, inwieweit davon

auszugehen ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken, und inwieweit die Vergütungspolitik der Finanzmarktteilnehmer dem Erfordernis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Nachhaltigkeit von Investitionen Rechnung trägt. Die gleichen Verpflichtungen – mit den erforderlichen Anpassungen zur Abstimmung auf den Beratungsprozess – werden Finanzberatern auferlegt.

In Artikel 5 sind die vorvertraglichen Transparenzvorschriften in Bezug auf nachhaltige Investitionen dargelegt. Die Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, Angaben darüber zu machen, wie das Ziel einer nachhaltigen Investition sichergestellt wird, d. h. ob ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, sowie zu erläutern, warum die Gewichtung und die Bestandteile des Referenzwert von denen eines breiten Marktindex abweichen. Verwalter qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum, die Informationen über die positiven sozialen Wirkungen zur Verfügung stellen, auf die ein bestimmter Fonds nach den im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 346/2013 angewandten Methoden abzielt, dürfen diese Informationen für die Zwecke des Artikels 5 verwenden. Artikel 5 sieht besondere Offenlegungsvorschriften für Finanzprodukte vor, die auf eine Reduzierung der CO₂-Emissionen abzielen. Um die vorvertraglichen Offenlegungen zu standardisieren und zu rationalisieren, überträgt dieser Artikel der Kommission die Befugnis, technische Regulierungsstandards zu erlassen. Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollten über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“), von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsam ausgearbeitet werden.

Mit Artikel 6 wird eine Regelung eingeführt, die Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, auf ihrer jeweiligen Website neben den nach Artikel 5 und Artikel 7 bereitzustellenden Angaben Angaben zu dem nachhaltigen Investitionsziel sowie zu den Methoden zu machen, die angewandt werden, um die Wirkung von Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen. Um die vorvertraglichen Offenlegungen zu standardisieren und zu rationalisieren, sieht dieser Artikel auch die Befugnis zum Erlass technischer Regulierungsstandards vor. Die Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollte über den Gemeinsamen Ausschuss durch EBA, EIOPA und ESMA gemeinsam erfolgen.

Da die gegenwärtigen Offenlegungsvorschriften nach EU-Recht nicht zur Angabe all dessen verpflichten, was für eine gebührende Unterrichtung von Endanlegern über die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen ihrer Anlagen benötigt wird, sind Finanzmarktteilnehmer nach Artikel 7 dazu verpflichtet, in regelmäßigen Berichten die Nutzwirkungen nachhaltiger Investitionen anhand aussagekräftiger Nachhaltigkeitsindikatoren zu beschreiben. Verwalter qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum, die Informationen über die erzielten gesamtgesellschaftlichen Ergebnisse und die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 angewandten Methoden zur Verfügung stellen, dürfen diese Informationen für die Zwecke des Artikels 7 verwenden. Die Finanzmarktteilnehmer sind im Falle, dass ein Index als Referenzwert festgelegt wurde, zudem dazu verpflichtet, einen Vergleich der Wirkung des Portfolios bei Zugrundelegung dieses Index und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex in Bezug auf Gewichtung, Bestandteile und Nachhaltigkeitsindikatoren vorzunehmen. Die Beschreibungen sollten den den Finanzmarktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen zur Berichterstattung angefügt werden, die in Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2011/61/EU, Richtlinie (EU) 2016/2341, Richtlinie (EU) Nr. 345/2013 und Richtlinie (EU) Nr. 346/2013 niedergelegt sind. Mit Bezug auf Versicherungsanlageprodukte wird Versicherungsunternehmen durch die Richtlinie 2009/138/EG keine Pflicht zur jährlichen Berichterstattung auferlegt. Daher wird mit Artikel 7 sichergestellt, dass die betreffenden Offenlegungen alljährlich erfolgen und dies im Einklang mit Artikel 185 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG geschieht, d. h. in schriftlicher Form und

in einer Amtssprache entsprechend der im Einklang mit dieser Richtlinie getroffenen Festlegung. Mit Artikel 7 wird ferner dafür gesorgt, dass Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungsdienste erbringen, diese Angaben in den regelmäßigen Berichten veröffentlichen, auf die in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU verwiesen wird. Zur Erfüllung der Offenlegungsvorschriften können Finanzmarktteilnehmer Informationen in Lageberichten gemäß Artikel 19 oder Erklärungen gemäß Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU verwenden. Um die Offenlegungen zu standardisieren und zu rationalisieren, ist in diesem Artikel die Übertragung der Befugnis zum Erlass technischer Regulierungsstandards vorgesehen. Die Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollte über den Gemeinsamen Ausschuss durch EBA, EIOPA und ESMA gemeinsam erfolgen.

Nach Artikel 8 haben Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche auf ihrer jeweiligen Website veröffentlichten Angaben auf dem aktuellen Stand gehalten werden; diese Pflicht schließt eine verständliche Erläuterung jeglicher an den veröffentlichten Angaben vorgenommener Änderungen ein.

Nach Artikel 9 haben Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dafür zu sorgen, dass Marketingmitteilungen nicht den Angaben widersprechen, die der vorliegenden Verordnung entsprechend veröffentlicht worden sind, sofern nicht sektorale Rechtsvorschriften, insbesondere Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2014/65/EU, Richtlinie (EU) 2016/97 und Richtlinie (EU) Nr. 1286/2014 strengere Regeln vorsehen. Durch Artikel 9 wird der Kommission ebenfalls die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen. Die Ausarbeitung der Entwürfe technischer Durchführungsstandards sollte über den Gemeinsamen Ausschuss durch EBA, EIOPA und ESMA gemeinsam erfolgen.

Mit Artikel 10 wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 geändert. Mit der Änderung wird die Kommission ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV den „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ in Bezug auf die Erwägung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken sowie die Einbeziehung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance bei internen Investitionsentscheidungs- und Risikomanagementprozessen zu spezifizieren. Da die Vorschriften zu Governance und Risikomanagement nach der Richtlinie (EU) 2016/2341 bereits für Investitionsentscheidungen und Risikobeurteilungen einschließlich ökologischer, sozialer und die Governance betreffender Betrachtungen verbindlich sind, sollten EbAV Informationen zu den Tätigkeiten und den zugrunde liegenden Prozessen bereitstellen, die den delegierten Rechtakten entsprechen. Hinsichtlich der delegierten Rechtsakte ist, soweit erforderlich, für Kohärenz mit den gemäß Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2009/138/EG und Richtlinie 2011/61/EU delegierten Rechtakten zu sorgen.

In Artikel 11 ist niedergelegt, dass die Anwendung dieser Verordnung spätestens 60 Monate nach deren Inkrafttreten einer Bewertung zu unterziehen ist.

Gemäß Artikel 12 sollte diese Verordnung nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* 12 Monate lang gelten. Allerdings gelten die in Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 niedergelegten Ermächtigungen bereits vom Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung an. Um sicherzustellen, dass die ersten Jahresberichte, die Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 3 enthalten, sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen, wird außerdem die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 3 auf den 1. Januar des Jahres verschoben, das dem im Unterabsatz 2 dieses Artikels genannten Datum folgt.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach

Stellungnahme ~~der~~des Europäischen ~~Zentralbank~~²⁹, ~~Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),~~

~~gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2), in Erwägung nachstehender Gründe: (1)~~

~~Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft" verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.~~

~~(2)~~

~~nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁰, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:~~

- ~~(1)~~ Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft ~~in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung~~ ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Das ~~im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen~~ Übereinkommen von Paris (COP 21) ~~im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das am 5. Oktober 2016 von der Union ratifiziert wurde³¹, genehmigt wurde (3) und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist,~~ zielt darauf ab, ~~die Reaktion auf die Bedrohung durch entschlossener gegen~~ Klimaänderungen ~~zu verstärken~~ vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse ~~in Einklang gebracht werden~~ mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich

der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung, in Einklang gebracht werden. (3) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. (1) ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 97. (2) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019. (3)

(2) ~~Ein gemeinsames Ziel der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³², der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³, der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, der~~

²⁹ ABl. C vom , S.-

³⁰ ABl. C vom , S.-

³¹ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen

³² Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1). ~~Richtlinie(4) Die Richtlinien~~ 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für(4), 2009/138/EG (5), 2011/61/EU (6), 2013/36/EU (7), 2014/65/EU (8), (EU) 2016/97 (9), und (EU) 2016/2341 (10) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (11), (EU) N 346/2013 (12) (EU) 2015/760 (13) d (EU) 2019/1238 (14) d Eäih P lt d d R t Nr. 346/2013 (), (EU) 2015/760 () un (EU) 2019/1238 () es Europäischen Parlaments un es Rates haben das gemeinsame Ziel

³³ ~~gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32). Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit~~

³⁴ ~~(Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1). Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).~~

~~Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ist es, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Kreditinstituten, Verwaltern alternativer~~

~~Investmentfonds (AIFM), die alternative Investmentfonds verwalten oder vertreiben, einschließlich europäischer langfristiger Investmentfonds (European long-term investment funds, im Folgenden: ELTIF),~~

~~Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittlern, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds (EuVECA-Verwaltern) ~~und~~, Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-Verwaltern) und Anbietern von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten (pan-European personal pension products, im Folgenden: PEPP) zu erleichtern. Die genannten Richtlinien und Verordnungen gewährleisten einen einheitlicheren Schutz für Endanleger, machen es einfacher für sie, von einer breiten Auswahl an Finanzprodukten ~~und Dienstleistungen~~ zu profitieren, und sehen gleichzeitig Vorschriften vor, die es ~~Anlegern~~ Endanlegern ermöglichen, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen. ~~Während diese Ziele weitgehend erreicht wurden, sind die Offenlegung~~ (5) Offenlegungen von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ~~und~~~~

~~_____ nachhaltigen _____ Investitionszielen _____ bei, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess) sind unzureichend entwickelt, da solche Offenlegungen noch keinen harmonisierten Anforderungen unterliegen. (6) Der Umstand, dass Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, von dieser Verordnung ausgenommen sind, sollte die Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, insbesondere der Vorschriften über Anlage- und Versicherungsberatung, unberührt lassen. Daher sind diese Berater zwar nicht verpflichtet, Informationen gemäß dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, sie müssen aber in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen. (7) Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten – je nach Art ihrer Tätigkeit – die Regeln für Finanzmarktteilnehmer befolgen, wenn sie Finanzprodukte herstellen, oder die Regeln für Finanzberater befolgen, wenn sie eine Anlage- oder Versicherungsberatung anbieten. Daher sollten Unternehmen, die gleichzeitig Tätigkeiten sowohl von Finanzmarktteilnehmern als auch von Finanzberatern ausüben, als Finanzmarktteilnehmer eingestuft werden, wenn sie in der Eigenschaft als Hersteller von Finanzprodukten einschließlich der Bereitstellung von Portfolioverwaltung auftreten, und als Finanzberater eingestuft werden, wenn sie Wertpapier- oder Versicherungsberatung anbieten. (8) Da sich die Union in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sieht, müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren, und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet werden, spezifische Informationen über ihre Ansätze für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen. (4) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009~~

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32). (5) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1). (6) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1). (7) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338). (8)

~~Investitionsentscheidungen von OGAW Verwaltungsgesellschaften, Verwaltern alternativer Investmentfonds, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung anbieten, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Rentenversicherern, EuVECA-Verwaltern und EuSEF-Verwaltern (Finanzmarktteilnehmern) sowie die Offenlegung von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Beratungsprozess durch Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) anbieten, und durch Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, (Finanzberater) unzureichend entwickelt, da solche Offenlegungen noch keinen harmonisierten Anforderungen unterliegen.~~

~~(3) Ohne harmonisierte Vorschriften der Union über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gegenüber Endanlegern ist davon auszugehen, dass weiterhin unterschiedliche Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden und in verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen unterschiedliche Ansätze fortbestehen. Die divergierenden Maßnahmen und Ansätze würden infolge der großen Unterschiede bei den Offenlegungsstandards auch künftig erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Überdies lässt sich eine parallele Entwicklung marktbasierter, an kommerziellen Prioritäten ausgerichteter Praktiken beobachten, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, eine weitere Fragmentierung des Marktes zur Folge haben und das Funktionieren des Binnenmarkts in Zukunft noch stärker beeinträchtigen könnten. Unterschiede bei den Offenlegungsstandards und~~

³⁵ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

³⁶ (9) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

³⁷ (10) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

³⁸ (11) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

³⁹ (12) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18). ~~marktbasierter Praktiken machen Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten und dienstleistungen überaus schwierig, führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen bei diesen Produkten und Dienstleistungen sowie zwischen verschiedenen Vertriebskanäle~~(13) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98). (14) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

(9) Ohne harmonisierte Vorschriften der Union über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gegenüber Endanlegern ist davon auszugehen, dass weiterhin unterschiedliche Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden und in verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen unterschiedliche Ansätze fortbestehen. Diese divergierenden Maßnahmen und Ansätze würden wegen der großen Unterschiede bei den Offenlegungsstandards auch künftig erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Überdies bewirkt die parallele Entwicklung marktbasierter Verfahren, die auf kommerziellen Prioritäten beruhen und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, derzeit eine weitere Fragmentierung des Marktes und könnte Ineffizienzen im Funktionieren des Binnenmarkts in Zukunft noch weiter verschärfen. Unterschiede bei den Offenlegungsstandards und marktbasierten Verfahren machen Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten überaus schwierig, führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für diese Produkte sowie für verschiedene Vertriebskanäle und lassen zusätzliche ~~Hemmnisse für die~~ ~~Hindernisse im~~n Binnenmarkt entstehen. Solche Unterschiede ~~könne~~~~könnten~~n zudem für die Endanleger verwirrend sein und ihre ~~Anlageentscheidungen verzerren~~. Um die Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten ~~wahrscheinlich~~ ~~Investitionsentscheidungen verfälschen~~. Es besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris unterschiedliche nationale Maßnahmen ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern und nachteilige Auswirkungen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben könnten. Darüber hinaus erschwert ~~es~~ das Fehlen harmonisierter Transparenzvorschriften den Endanlegern, unterschiedliche Finanzprodukte ~~und dienstleistungen~~ in verschiedenen Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre ~~ökologischen, sozialen und Governance-Risik~~ ~~Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken~~n sowie auf nachhaltige Investitionsziele zu vergleichen. Daher müssen bestehende Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt und ~~absehbare künftige Hindernisse vermieden werden~~. ~~die Vergleichbarkeit von Finanzprodukten verbessert werden, um absehbare künftige Hindernisse zu vermeiden.~~ (10) Ziel dieser Verordnung ist es, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen dadurch abzubauen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu vorvertraglichen Informationen und laufenden Offenlegungen gegenüber Endanlegern verpflichtet werden, wenn sie als Auftragnehmer im Namen der dieser Endanleger (Auftraggeber) handeln. (11) Mit dieser Verordnung werden Offenlegungspflichten der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte ergänzt. Um die ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die im Rahmen der genannten Vorschriften bereits benannten zuständigen Behörden stützen. (12) Durch diese Verordnung bleiben die Pflichten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern, im besten Interesse der Endanleger zu handeln, weiterhin bestehen, einschließlich unter anderem die Pflicht zur Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung vor Tätigkeit der Anlage gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte. Um ihren Pflichten im Rahmen dieser Vorschriften nachzukommen, sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nicht nur alle relevanten finanziellen Risiken, sondern auch einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition

oder einer Beratung haben könnten, in ihre Verfahren, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen und fortlaufend bewerten. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in ihren Strategien angeben, wie sie diese Risiken einbeziehen, und diese Strategien veröffentlichen. (13) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die Anlageberatung oder Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment products, im Folgenden: IBIP) anbieten, werden mit dieser Verordnung, ungeachtet der Gestaltung des Finanzprodukts und des Zielmarktes, verpflichtet schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen und für die Transparenz dieser Einbeziehung zu sorgen. (14) Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 oder den gemäß diesen Richtlinien erlassenen delegierten Rechtsakten und technischen Regulierungsstandards, festgelegt. (15) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften über die Einbeziehung von Risiken im Rahmen der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßigkeitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten gelten. Mit dieser Verordnung soll mehr Transparenz darüber geschaffen werden, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidung, Anlageberatung oder Versicherungsberatung einbeziehen. Führt die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zu dem Schluss, dass für das Finanzprodukt keine als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, so sollten die Gründe hierfür erläutert werden. Führt die Bewertung zu dem Schluss, dass die entsprechenden Risiken relevant sind, so sollte das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung des Finanzprodukts beeinflussen können, entweder in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht offengelegt werden. Die Bewertungen der Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer sollten in die vorvertraglichen Informationen durch Finanzberater einfließen. Unabhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen der Endanleger sollten Finanzberater vor der Beratung offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl des den Endanlegern angebotenen Finanzprodukts berücksichtigen. Dies sollte unbeschadet der Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und Richtlinie (EU) 2016/97 erfolgen, insbesondere der Pflichten der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei der Produktüberwachung, den Bewertungen der Eignung und Angemessenheit und dem Wunsch- und Bedürfnistest. (16) Investitionsentscheidungen und Anlageberatung können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein. (17) Im Interesse einer kohärenten und konsequenten Anwendung dieser Verordnung gilt es, eine harmonisierte Begriffsbestimmung für eine "nachhaltige Investition" festzulegen, wonach die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und das Vorsorgeprinzip "keinen erheblichen Schaden verursachen" eingehalten wird, also weder das ökologische noch das soziale Ziel erheblich beeinträchtigt wird. (18) Berücksichtigen Finanzmarktteilnehmer in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der von ihnen zugänglich gemachten

Finanzprodukte die wichtigsten – wesentlichen oder wahrscheinlich wesentlichen – nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, so sollten sie die Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, zusammen mit den Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, in ihre Prozesse, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen. In den Informationen über solche Verfahren könnte beschrieben werden, wie Finanzmarktteilnehmer ihrer Verantwortung bezüglich einer nachhaltigkeitsbezogenen Verwaltung oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Aktionären nachkommen. Finanzmarktteilnehmer sollten Informationen über diese Verwaltungen und Beschreibungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf ihren Internetseiten aufführen. In diesem Zusammenhang sollten der Gemeinsame Ausschuss der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (15) errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (16) errichteten Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (17) vom 24. November 2010 errichteten Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (United Nations-supported Principles for Responsible Investment) berücksichtigen. (19) Die Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren bei Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinausgehende Vorteile mit sich bringen. Dies kann die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen. Dadurch kann letztlich eine Auswirkung auf das Risiko- und Ertragsprofil von Finanzprodukten erzielt werden. Daher ist es wichtig, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Endanleger fundierte Investitionsentscheidungen treffen können. (15) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). (16) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48). (17) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84). (20) Finanzmarktteilnehmer, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sollten in den vorvertraglichen Informationen für jedes Finanzprodukt in knapper Form, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, offenlegen, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden; zudem sollten sie eine Erklärung darüber vorlegen, dass die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf

die Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der laufenden Berichterstattung verfügbar sind. Unter wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und Anlageberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. (21) Es wurden bereits nachhaltige Produkte mit unterschiedlichem Ambitionsniveau entwickelt. Daher ist es für die Zwecke der vorvertraglichen Informationen und der Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte notwendig, zwischen den Anforderungen an Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, und den Anforderungen an Finanzprodukte, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, zu unterscheiden. Folglich sollten Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen offenlegen, ob und in welcher Weise der bestimmte Index – sei es ein Nachhaltigkeitsindex oder ein Standardindex – auf diese Merkmale ausgerichtet ist, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – Informationen darüber offenlegen, wie die Nachhaltigkeitsmerkmale der Finanzprodukte erfüllt werden. Bei Finanzprodukten, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, sollten Finanzmarktteilnehmer offenlegen, anhand welches Nachhaltigkeitsreferenzwerts sie die Wertentwicklung bei der Nachhaltigkeit messen, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – erläutern, wie das Nachhaltigkeitsziel erreicht wird. Diese Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte sollten jährlich erfolgen. (22) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften über die Vergütung oder Bewertung der Leistung von Mitarbeitern von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 oder den Durchführungsrechtsakten und dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßigkeitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten. Es ist jedoch zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr Transparenz über die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bezüglich ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung zu schaffen, die ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördert, wobei die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt und mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft ist. (23)

- ~~(4) Im Interesse einer kohärenten Anwendung dieser Verordnung und einer klaren und konsequenten Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Offenlegungspflichten seitens der Finanzmarktteilnehmer gilt es, eine harmonisierte Definition des Begriffs „nachhaltige Investitionen“ festzulegen.~~
- ~~(5) Die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern sollte dem Erfordernis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und, soweit relevant, nachhaltigen Investitionszielen Rechnung tragen und darauf ausgerichtet sein, einen Beitrag zu langfristigem nachhaltigen Wachstum zu leisten. Vorvertragliche Informationen sollten daher Angaben darüber enthalten, inwieweit die Vergütungspolitik der betreffenden Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und, soweit relevant, mit den nachhaltigen Investitionszielen der Finanzprodukte und -dienstleistungen im Einklang steht, die die Finanzmarktteilnehmer bereitstellen oder die Gegenstand einer Beratung durch Finanzberater sind.~~
- ~~(6) Da Nachhaltigkeitsbenchmarks als Standard-Bezugspunkte für die Messung der Nachhaltigkeit von Investitionen dienen, sollten die Endanleger im Wege~~

~~vorvertraglicher Informationen über die Angemessenheit des bestimmten Index informiert werden, insbesondere über die Anpassung des Index an das nachhaltige Investitionsziel. Finanzmarktteilnehmer sollten auch die Gründe für Unterschiede bei der Gewichtung und den Bestandteilen des bestimmten Index im Vergleich zu einem breiten Marktindex offenlegen. Zur Förderung der Transparenz sollten Finanzmarktteilnehmer ferner angeben, wo eine Beschreibung der für die Berechnung des bestimmten Index und des breiten Marktindex angewandten Methodik zu finden ist, sodass die Endanleger über die notwendigen Informationen darüber verfügen, wie die den Indizes zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgewählt und gewichtet wurden, welche Vermögenswerte ausgeschlossen wurden und aus welchen Gründen, wie die Nachhaltigkeitswirkung der zugrunde liegenden Vermögenswerte gemessen wurde und welche Datenquellen herangezogen wurden. Diese Informationen sollten einen effektiven Vergleich ermöglichen und zu einer korrekten Einschätzung nachhaltigkeitsfördernder Investitionen beitragen. Wurde kein Index als Referenzwert (Benchmark) bestimmt, sollten die Finanzmarktteilnehmer erläutern, wie das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird.~~

- ~~(7) Stellt ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung auf eine Reduzierung der CO₂-Emissionen ab, sollten die vorvertraglichen Informationen Angaben zum angestrebten Wert der CO₂-Emissionen umfassen. Steht keine unionsweit harmonisierte CO₂-Benchmark zur Verfügung, sollten die offengelegten Informationen detaillierte Erläuterungen dazu enthalten, wie die dauerhafte Einhaltung dieses Ziels sichergestellt werden soll.~~
- (8) Zur Erhöhung der Transparenz und Unterrichtung der Endanleger sollte der Zugang zu Informationen darüber, wie ~~Nachhaltigkeitsrisiken von Finanzmarktteilnehmern bei Investitionsentscheidungen und von Finanzberatern in Beratungsprozessen einbezogen werden~~ Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater relevante – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozessen einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse bzw. in Beratungsprozesse einbeziehen, reguliert werden ~~und, indem~~ von den betreffenden Unternehmen verlangt werden, diese Informationen wird, Kurzinformationen über diese Maßnahmen auf ihren Websites/Internetseiten bereitzustellen.
- ~~(9) Die derzeit in den Rechtsvorschriften der Union(24) Nach den im Unionsrecht derzeit festgelegten Offenlegungspflichten sehen müssen nicht vor, dass alle Informationen offengelegt werden müssen, die erforderlich sind, um die Endanleger angemessen über die Nachhaltigkeitswirkung ihrer Anlagen/Nachhaltigkeitsauswirkung ihrer Investitionen in Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder in Finanzprodukte, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, zu unterrichten. Daher ist es angezeigt, spezifischere und standardisierte Offenlegungspflichten in Bezug auf nachhaltigesolche Investitionen festzulegen. So sollte beispielsweise regelmäßig anhand von Indikatoren, die für das angestrebte nachhaltige Investitionsziel von Bedeutung die Messung des angestrebten nachhaltigen Investitionsziels relevant sind, über die Gesamtnachhaltigkeitswirkung von Finanzprodukten Bericht erstattet werden. Wurde ein geeigneter Index als Referenzwert (**Benchmark**) bestimmt, so sollten diese Informationen auch für den bestimmten Index und sowie für einen breiten Marktindex bereitgestellt werden, um einen Vergleich zu ermöglichen. ~~Ferner sollten Angaben zu den Bestandteilen des bestimmten Index und des breiten Marktindex sowie zu ihren Gewichtungen gemacht werden, um klarzustellen, wie die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden.~~ Wenn Stellen EuSEF-Verwalter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 Informationen zu den mit einem bestimmten Fonds angestrebten positiven~~

sozialen ~~Wirkungen~~Auswirkungen, zu den insgesamt erreichten sozialen Ergebnissen und zu den ~~verwendeten~~angewandten Methoden zur Verfügung ~~stellen~~, so können sie diese Informationen gegebenenfalls für die Zwecke der Offenlegungen im Rahmen dieser Verordnung verwenden.

~~(10)~~(25) In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰Rates (18) sind Transparenzpflichten in Bezug auf ~~soziale, ökologische und Corporate Governance~~Aspekte, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Die in ~~den einschlägigen Richtlinienbestimmungen~~der genannten Richtlinie vorgeschriebene Form und Darstellung ist jedoch nicht immer für eine direkte Verwendung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Umgang mit Endanlegern geeignet. Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Zwecke dieser Verordnung gegebenenfalls Informationen aus den gemäß der genannten Richtlinie ~~2013/34/EU~~ vorzulegenden Lageberichten und nichtfinanziellen Erklärungen zu verwenden.

~~(11)~~ ~~Um die Zuverlässigkeit der Informationen zu gewährleisten, die auf den Websites von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern veröffentlicht werden, sollten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden und sollte jede Überprüfung oder Änderung klar erläutert werden.~~(18)

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(12) — Der Kommission sollte im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2341 die Befugnis(26) Um die Zuverlässigkeit der Informationen zu gewährleisten, die auf den Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern veröffentlicht werden, sollten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden und sollte jede Überarbeitung oder Änderung solcher Informationen klar erläutert werden. (27) Auch wenn diese Verordnung nicht für die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallenden nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gilt, sollten die Mitgliedstaaten die Option/Möglichkeit haben, diese Verordnung auf solche Systeme anzuwenden, angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Teile der Verwaltung von gesetzlichen Rentenversicherungssystemen innerhalb ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zunehmend für Finanzmarktteilnehmer oder andere Einrichtungen nach Zivilrecht öffnen, dass diese Systeme Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind und dass sie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen oder ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen verfolgen könnten, um Informationsasymmetrien abzubauen. (28) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere Vorschriften über die Veröffentlichung von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zusätzliche Offenlegungen gegenüber Endanlegern über Nachhaltigkeitsrisiken einzuführen oder beizubehalten, sofern die betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ihren Sitz in deren Hoheitsgebiet haben. Solche Bestimmungen sollten allerdings nicht die wirksame Anwendung dieser Verordnung oder die Erreichung ihrer Ziele behindern. (29) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 sind EbAV schon jetzt dazu verpflichtet, Unternehmensführungs- und Risikomanagementvorschriften bei ihren Anlageentscheidungen und Risikobewertungen anzuwenden, um Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten. Anlageentscheidungen und die Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, sollten in einer Weise erfolgen, die die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV wahrt. Die EIOPA sollte Leitlinien erlassen, in denen festgelegt wird, wie Anlageentscheidungen und Risikobewertungen durch EbAV Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß der genannten Richtlinie berücksichtigen sollen. (30) EBA, EIOPA und ESMA (zusammen "Europäische Aufsichtsbehörden") sollten beauftragt werden,

übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, in denen präzisiert wird, wie EbAV Investitionsentscheidungen treffen und Risiken bewerten und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken berücksichtigen. Governance- und Risikomanagementvorschriften finden bereits Anwendung bei Investitionsentscheidungen und Risikobewertungen, damit Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit in der Durchführung der Tätigkeiten von EbAV sichergestellt sind. Investitionsentscheidungen und die Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, sollten in einer Weise erfolgen, die die Interessen der Mitglieder und Begünstigten wahrt. Die Tätigkeiten und zugrunde liegenden Prozesse von EbAV sollten so beschaffen sein, dass das Ziel der delegierten Rechtsakte erreicht wird. Die delegierten Rechtsakte sollten, soweit angezeigt, die Kohärenz mit den im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakte gewährleisten. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt sind. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten und

~~ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.~~

- ~~(13) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (zusammen als „europäische Aufsichtsbehörden“ („ESA“) bezeichnet), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹, die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² beziehungsweise die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ errichtet wurden, sollten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten~~auszuarbeiten~~, in denen gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung~~Verordnungen~~ (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung~~der~~ (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung~~der~~ (EU) Nr. 1095/2010 die Einzelheiten betreffend zu Inhalt, Methoden und Darstellung der Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen, für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, für die Achtung der Menschenrechte und für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der in vorvertraglichen Dokumenten, in regelmäßigen Berichten~~Jahresberichten~~ und auf Websites~~Internetseiten~~ von Finanzmarktteilnehmern offenzulegenden Informationen über nachhaltige~~die~~ Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltige Investitionsziele festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (TFEU) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.~~ (31) Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten beauftragt werden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Durchführungsstandards zur Festlegung der einheitlichen Darstellung der Information über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen in Marketingmitteilungen auszuarbeiten.~~Investitionsziele festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards zu erlassen.~~

⁴¹ ~~Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).~~

⁴² ~~Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).~~

⁴³ ~~Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).~~

- ~~(14) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die von den ESA über den Gemeinsamen Ausschuss ausgearbeiteten~~diese~~ technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakteneines Durchführungsrechtsakts~~gemäß Artikel 291 AEUV/TFEU~~ und gemäß Artikel 15 der Verordnung~~Verordnungen~~ (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung~~der~~ (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung~~der~~ (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um die Standarddarstellung nachhaltiger Investitionen in~~

~~Marketingmitteilungen festzulegen.~~ (32) ~~Da in den Jahresberichten~~

(15) ~~Da in den regelmäßigen Berichten~~ grundsätzlich die Geschäftsergebnisse für vollständige Kalenderjahre vorgelegt werden, ~~sohtesollten~~ die ~~Anwendung~~
~~der Bestimmungen dieser Verordnung~~

~~Bestimmungen~~ über die Transparenzanforderungen ~~an regelmäßig für solche~~ Berichte auf den ~~[OP: Datum einfügen: 1. Januar des Jahres nach dem in Artikel 12 Unterabsatz 2 genannten Datum]~~ verschoben werden. ~~nicht vor dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen.~~ (33)

(16) Die Offenlegungsvorschriften dieser Verordnung sollten die Bestimmungen der ~~Richtlinie~~ Richtlinien 2009/65/EG, ~~der Richtlinie~~ 2009/138/EG, ~~der Richtlinie~~ 2011/61/EU, ~~der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates~~⁴⁴, ~~der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013~~ ergänzen ~~und zusätzlich zu diesen zur Anwendung kommen.~~ 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 ergänzen. (34) ~~Diese~~

(17) ~~Die~~ Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(18)(35) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Schutzes und der Information von Endanlegern, unter anderem ~~auch~~ in Fällen grenzüberschreitender Käufe ~~für~~ durch Endanleger, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern ~~angesichts vielmehr wegen~~ der Notwendigkeit, einheitliche Offenlegungsanforderungen ~~auf Unionsebene~~ festzulegen, ~~besser~~ auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

~~In~~ Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften ~~festgelegt, die von~~ Finanzmarktteilnehmern, ~~Versicherungsvermittlern, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, anzuwenden sind, um~~ Transparenz zu gewährleisten hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungs- oder Anlageberatungsprozessen sowie hinsichtlich Finanzprodukten, die auf nachhaltige Investitionen, etwa in die Reduzierung der CO₂-Emissionen, ausgerichtet sind für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

~~Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).~~

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) ~~„1. „Finanzmarktteilnehmer“~~
- ~~i~~a) ein Versicherungsunternehmen, das ein ~~IBIP~~ anbietet, einen AIFM-Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product, IBIP) anbietet; b) eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung ~~anbietet, eine EbAV oder einen Anbieter eines Altersvorsorgeprodukts oder erbringt;~~ c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV); d) einen Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts; e) einen Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM); f) einen Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (pan-European Personal Pension Product, PEPP-Anbieter); g)
 - ii) einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist, oder; h
 - iii) einen Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist, oder; i) eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsge-sellschaft); oder j) ein Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt; 2. "
 - ~~iv) eine OGAW Verwaltungsgesellschaft;~~
- (b) ~~„Versicherungsunternehmen“ ein Versicherungsunternehmen, das gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen ist;~~
- (c) ~~„3. „IBIP“ („insurance-based investment product“),~~ Versicherungsanlageprodukt) a
- i) ein Versicherungsanlageprodukt im Sinne des Artikels 4 Absatz Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵; Rates (19); oder b
 - ii) ein für einen professionellen Anleger bereitgestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;
- (d) ~~„4. „Verwalter alternativer Investmentfonds“ oder „AIFM“~~ einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU;
- (e) ~~„5. „Wertpapierfirma“~~ eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (f) ~~„6. „Portfolioverwaltung“~~ dieeine Portfolioverwaltung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (g) ~~„7. „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung“ oder „EbAV“~~ eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2341 eingetragen oder zugelassen ist; mit Ausnahme einer Einrichtung, für die ein Mitgliedstaat sich für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Richtlinie entschieden hat, oder eine Einrichtung, die Altersversorgungssysteme betreibt, denen insgesamt weniger als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind; (19) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1). 8. "
- (h) ~~„Altersvorsorgeprodukt“~~
- ~~i~~a) ein Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der

Verordnung (EU) Nr. ~~1286/2014~~1286/2014; oder

~~ii~~b) ein individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;

~~(i)~~ „9. "Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt" oder "PEPP" ein Produkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1238; 10. "OGAW-Verwaltungsgesellschaft“ a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG 2009/65/EG; oder b) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 derselben Verordnung; gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die keine nach der genannten Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltung benannt hat; 11. "Finanzberater" a) einen Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt; b) ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt; c) ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet; d) eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet; e) einen AIFM, der Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet; oder f) eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG anbietet; 12. "Finanzprodukt" i) ein Portfolio, das gemäß Nummer 6 des vorliegenden Artikels verwaltet wird; ii) einen alternativen Investmentfonds (AIF); iii)

~~Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).~~

~~(j)~~ „Finanzprodukt“ eine Portfolioverwaltung, einen AIF, ein IBIP; iv) ein Altersvorsorgeprodukt; iv) ein Altersversorgungssystem oder einen OGAW; v) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); oder vi) ein PEPP; 13. "alternativer Investmentfonds" oder "

~~(k)~~ „AIF“ einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;

~~(l)~~ „14. "Altersversorgungssystem“ ein Altersversorgungssystem im Sinne des Artikels 6 Absatz Nummer 2 der Verordnung Richtlinie (EU) 2016/2341;

~~(m)~~ „OGAW“ einen 15. "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Wertpapiere" oder "OGAW" einen Organismus, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

~~(n)~~ „16. "Anlageberatung“ eine Anlageberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;

~~(o)~~ „17. "nachhaltige Investitionen“ folgende Arten von Investitionen oder eine Kombination daraus: Investition" eine Investition

i) Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, einschließlich ökologisch nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikels 2 der [OP: Titel der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen einfügen] oder gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition

ii) ~~Investitionen~~ in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere ~~Investitionen~~ eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten ~~oder zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen~~ beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und ~~der~~ die Arbeitsbeziehungen beitragen, Investitionen fördert oder eine Investition in Humankapital oder ~~Investitionen~~ zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften; 18. "

iii) ~~Investitionen in Unternehmen mit guten Governance-Praktiken, insbesondere in Unternehmen, die sich durch solide Managementstrukturen, Arbeitsbeziehungen und Vergütungsregelungen für die zuständigen Mitarbeiter sowie durch Steuerehrlichkeit auszeichnen;~~

(p) ~~„Kleinanleger“ einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist;~~

(q) ~~„professioneller Anleger“ einen Kunden, der die in Anhang Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU genannten Kriterien erfüllt; erfüllt; 19. "Kleinanleger" einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist; 20. "~~

(r) ~~„Versicherungsvermittler“ einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/97;~~

(s) ~~„21. "Versicherungsberatung“ eine Beratung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/97; 2016/97; 22. "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte; 23. "europäischer langfristiger Investmentfonds" oder "ELTIF" Fonds, der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen ist; 24. "Nachhaltigkeitsfaktoren" Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.~~

Artikel 3

Transparenz ~~derbei den~~ Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

1.(1) ~~Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Websites eine schriftliche Darstellung der Strategien, die sie im Hinblick auf die Berücksichtigung~~ Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ~~in~~ ihren Investitionsentscheidungsprozessen ~~verfolgen.~~ (2) ~~Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten verfolgen.~~ Artikel 4 Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand: a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder b)

wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. (2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in die gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Informationen mindestens Folgendes auf: a) Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren; b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen; c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG; d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris. (3) Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen. (4) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind, die am Bilanzstichtag der Gruppe das Kriterium erfüllt, im Laufe des Geschäftsjahres konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand halten. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen. (5) Finanzberater veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand: a) Informationen darüber, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder b) Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. (6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2020 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Aspekte aus. Die Europäischen Aufsichtsbehörden bemühen sich gegebenenfalls um Beiträge der Europäischen Umweltagentur und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr.

1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen. (7) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2021 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen. Artikel 5 Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (1) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten. (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in die Vergütungspolitik aufzunehmen, die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341, festlegen und fortführen müssen. Artikel 6 Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (1) Finanzmarktteilnehmer geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten: a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und b) den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. Wenn die Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür. (2) Finanzberater geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu Folgendem: a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und b) dem Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind. Wenn die Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür. (3) Die

- ~~2. Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, veröffentlichen auf ihren Websites eine schriftliche Darstellung der Strategien, die sie im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten verfolgen.~~

Artikel 4

Transparenz in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

- ~~1. Finanzmarktteilnehmer nehmen in vorvertragliche Informationen Angaben dazu auf,~~
- ~~(a) welche Verfahren und Bedingungen angewandt werden, um bei Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung zu tragen;~~
 - ~~(b) inwieweit davon auszugehen ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte auswirken;~~

~~(e) inwieweit die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern dem Erfordernis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und, soweit relevant, dem nachhaltigen Investitionsziel des Finanzprodukts entspricht.~~

~~2. Versicherungsvertreter, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, nehmen in vorvertragliche Informationen Angaben dazu auf,~~

~~(a) welche Verfahren und Bedingungen angewandt werden, um bei der Anlage oder Versicherungsberatung Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung zu tragen;~~

~~(b) inwieweit davon auszugehen ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich auf die Rendite der Finanzprodukte auswirken, die Gegenstand der Beratung sind;~~

~~(c) inwieweit die Vergütungspolitik von Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, und Versicherungsvertretern, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, dem Erfordernis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und, soweit relevant, dem nachhaltigen Investitionsziel des Finanzprodukts, das Gegenstand der Beratung ist, entspricht.~~

~~3. Die Offenlegung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen erfolgt werden wie folgt offengelegt:~~

~~(a) bei AIFM im Rahmen ihrer Informationspflichten gegenüber Anlegern nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU;~~

~~(b) bei Versicherungsunternehmen im Rahmen der nach Artikel 185 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bereitzustellenden Informationen; oder gegebenenfalls gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97;~~

~~(c) bei EbAV im Rahmen der nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341 bereitzustellenden Informationen;~~

~~(d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds im Rahmen der nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 bereitzustellenden Informationen;~~

~~(e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Rahmen der nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 bereitzustellenden Informationen;~~

~~(f) bei Anbietern/Herstellern von Altersvorsorgeprodukten in Schriftform und rechtzeitig, bevor ein Kleinanleger einen Vertrag über ein entsprechendes Altersvorsorgeprodukt abschließt;~~

~~(g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften in dem nach Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichenden Prospekt;~~

~~(h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU;~~

~~(i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU; j) bei Versicherungsvertretern und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und bei Versicherungsvertretern, die Versicherungsberatung für Altersvorsorgeprodukte, die Marktschwankungen ausgesetzt sind, anbieten, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97; 2016/97; k) bei AIFM, die ELTIF verwalten, in dem nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/760 zu veröffentlichenden Prospekt; l) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Basisinformationsblatt. Artikel 7 Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (1) Spätestens ab dem 30.~~

Dezember 2022 umfassen die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 anwendet, Folgendes: a) klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden; b) eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der gemäß Artikel 11 Absatz 2 offenzulegenden Informationen verfügbar sind. Sofern die Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine Quantifizierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen, können sich diese Informationen auf die Bestimmungen der gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 angenommenen technischen Regulierungsstandards stützen. (2) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen beinhalten für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b anwendet, eine Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, sowie eine Begründung dafür. Artikel 8 Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen (1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes: a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden; b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist. (2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist. (3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festzulegen. Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen. Artikel 9 Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen (1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt: a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist; b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet. (2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition

Artikel 5

Transparenz in Bezug auf nachhaltige Investitionen in vorvertraglichen Informationen

- ~~1. Werden mit einem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen oder Investitionen mit ähnlichen Merkmalen angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so werden die nach Artikel 4 Absatz 1 offenzulegenden Informationen durch folgende Angaben ergänzt:~~
 - ~~(a) Angaben dazu, in welcher Weise der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;~~
 - ~~(b) Erläuterungen dazu, warum sich die Gewichtung und die Bestandteile des bestimmten, auf das betreffende Ziel ausgerichteten Index von denen eines breiten Marktindex unterscheiden.~~
- ~~2. Werden mit einem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen oder Investitionen mit ähnlichen Merkmalen angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so haben müssen die in gemäß Artikel 4 Absatz 1 genannten 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu zu enthalten, wie das angestrebte Ziel erreicht wird zu erreichen ist. (3)~~
- ~~3. Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so müssen enthalten die gemäß Artikel 4 Absatz 1 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben zu den angestrebten geminderten CO₂-Emissionen enthalten eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden. Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (20), so enthalten~~

~~Gibt es keinen [EU-Referenzwert für CO₂-arme Investitionen] oder [Referenzwert für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz] im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, so müssen die nach Artikel 46 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu enthalten, wie, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen werden.~~
- ~~4.(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 4 Absatz 1 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zugrunde gelegten Methodik zu zu finden ist.~~
- ~~5.(5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten betreffend Darstellung und Inhalt der nach diesem Artikel vorzulegenden Informationen festgelegt werden. Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festgelegt werden. Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3~~

und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen. (20) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1). Die Europäischen Aufsichtsbehörden

~~6. EBA, EIOPA und ESMA~~ übermitteln der Kommission ~~dies~~ die in Unterabsatz 1 genannte Entwürfe technischer Regulierungsstandards ~~spätestens am [OP: Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens]~~ bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die ~~technischen~~ vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der ~~Verordnung~~ Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, ~~der~~ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und ~~der~~ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassenergänzen.

Artikel ~~6~~10

Transparenz in Bezug auf nachhaltige bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Websites/Internetseiten (1)

~~1.~~ Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes Finanzprodukt im Sinne des Artikels 5 Absätze 1, 2 und 3 in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 genannte Finanzprodukt folgende Informationen auf ihrer Website/Internetseite und halten diese Informationen auf dem aktuellen Stand:

~~(a)~~ Angaben zu dem(a) eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziel; Investitionsziels;

~~(b)~~ Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Evaluierung/Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Gesamtnachhaltigkeit/ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;

~~(c)~~ die in Artikel ~~5~~ den Artikeln 8a und 9 genannten Informationen;

~~(d)~~ die in Artikel ~~7~~11 genannten Informationen.

Die gemäß Unterabsatz 1 offenzulegenden Informationen ~~werden in klar verständlicher Form und an deutlich sichtbarer Stelle der Website veröffentlicht.~~ müssen klar, prägnant und für Anleger verständlich sein. Sie sind in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Form und an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle der Internetseite zu veröffentlichen. (2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden

~~2.~~ ~~EBA, EIOPA und ESMA~~ arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten betreffend Darstellung und zum Inhalt der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b vorzulegenden/offenzulegenden Informationen festgelegt werden. ~~und zu den Anforderungen an die Darstellung nach Absatz 1 Unterabsatz 2 näher festgelegt~~

werden. Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele gemäß Absatz 1 und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die im Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

~~EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am [OP: Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens].~~

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die ~~technischen~~vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassenergänzen.

Artikel 711

Transparenz in Bezug auf nachhaltige bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten

~~1. Wenn~~(1) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach in Artikel 8 Absatz 1 oder in Artikel 59 Absätze 1, 2 und 3 oder 3 genanntes Finanzprodukt bereit, so geben ~~bereitstellen, nehmen~~ sie in ihreihren regelmäßigen ~~Berichte~~Angaben~~Berichten~~ Erläuterungen zu folgenden Aspekten ~~auf:~~ a) für ein Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden; b) für ein Finanzprodukt nach Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3: i

(a) Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren;

~~(b oder ii)~~ wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtwirkung~~Gesamtnachhaltigkeitswirkung~~ des Finanzprodukts bei Zugrundelegung mit den Wirkungen des bestimmten Index~~Indexes~~ und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex in Bezug auf Gewichtung, Bestandteile ~~und anhand von~~ Nachhaltigkeitsindikatoren.

~~2. (2)~~ Die Offenlegung der in Absatz 1 in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen erfolgt~~werden wie folgt~~ offengelegt:

(a) bei AIFM in dem nach in Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU vorzulegendengenannten Jahresbericht;

(b) bei Versicherungsunternehmen jährlich in schriftlicher Form gemäß Artikel 185 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG;

(c) bei EbAV in der Leistungs-/Renteninformation gemäß dem in Artikel 3829 der Richtlinie (EU) 2016/2341 und im Rahmen der Unterrichtung gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2016/2341; genannten Jahresbericht;

(d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds in dem nach in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 vorzulegendengenannten Jahresbericht;

(e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum in dem nach in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vorzulegendengenannten Jahresbericht;

(f) bei Anbietern~~Herstellern~~ von Altersvorsorgeprodukten in schriftlicher Form zumindest

~~in den Jahresberichten~~ im Jahresbericht oder in ~~dem Bericht~~ nach nationalem Recht vorzulegenden Berichten;

- (g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften ~~oder Investmentgesellschaften in den nach~~ dem in Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG ~~vorzulegenden Halbjahres- und Jahresberichten~~; genannten Jahresbericht;
- (h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung anbieten, in ~~den nach~~ einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU ~~vorzulegenden regelmäßigen Berichten~~; genannten regelmäßigen Bericht; i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung anbieten, in einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Bericht; j) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Leistungsinformation. (3)
- ~~3.~~ Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels können Finanzmarktteilnehmer gegebenenfalls die Informationen aus den Lageberichten nach Artikel 19 der Richtlinie 2013/34/EU ~~vorgelegten Lageberichten~~ oder die Informationen aus den gegebenenfalls nichtfinanziellen Erklärungen nach Artikel 19a ~~dieser Richtlinie vorgelegten nichtfinanziellen Erklärungen verwenden~~; der genannten Richtlinie verwenden. (4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden
- ~~4.~~ ~~EBA, EIOPA und ESMA~~ arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten betreffend zu Inhalt und Darstellung ~~und Inhalt~~ der in Absatz 1 genannten Informationen näher festgelegt werden.

~~EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese~~ Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am ~~[OP: Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens]~~ berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen ergänzen.

Artikel ~~12~~8

Überprüfung der Informationen

- ~~1.~~(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen sicher, dass die gemäß Artikel ~~33, 5~~ oder Artikel 610 veröffentlichten Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind. Nimmt ein Finanzmarktteilnehmer Änderungen an solchen Informationen vor, so veröffentlicht er auf derselben Website Internetseite eine klare Erläuterung der betreffenden Änderungen.
- ~~2.~~(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für ~~Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten~~; Finanzberater im Hinblick auf die von ihnen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 veröffentlichten Informationen.

Artikel ~~9~~13

Marketingmitteilungen

~~1.~~(1) Unbeschadet strengerer sektoraler Rechtsvorschriften, insbesondere der ~~Richtlinie~~Richtlinien 2009/65/EG, ~~der Richtlinie~~ 2014/65/EU und ~~der Richtlinie~~ (EU) 2016/97 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, tragen Finanzmarktteilnehmer, ~~Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, und Finanzberater~~ dafür Sorge, dass ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß ~~dieser~~der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.

~~2.~~ ~~EBA, EIOPA und ESMA~~(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden können über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um eine einheitliche Darstellung der Informationen über ~~nachhaltige~~die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

~~Artikel 14~~ Zuständige Behörden (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften – insbesondere den in Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften – und gemäß der Richtlinie 2013/36/EG benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Anforderungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater überwachen. Die zuständigen Behörden erhalten alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen. (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind. Artikel 15 Transparenz von EbAV und Versicherungsvermittlern (1) EbAV veröffentlichen die in den Artikeln 3 bis 7 sowie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand. (2) Versicherungsvermittler übermitteln die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/97. Artikel 16 Altersvorsorgeprodukte im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auf Hersteller von Altersvorsorgeprodukten anzuwenden, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallende nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. In diesem Fall gehören zu den Herstellern von - in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung genannten - Altersvorsorgeprodukten auch Hersteller von Altersvorsorgeprodukten, die nationale Systeme der sozialen Sicherheit und in Artikel 2 Nummer 8 der vorliegenden Verordnung genannte Altersvorsorgeprodukte betreiben. In diesem Fall umfasst die Definition von Altersvorsorgeprodukten gemäß Artikel 2 Nummer 8 auch die in Satz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Altersvorsorgeprodukte. (2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 1 angenommenen Beschlüsse. Artikel 17 Ausnahmen (1) Diese Verordnung gilt weder für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, noch für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, bei denen es sich – unabhängig von ihrer Rechtsform – um Unternehmen handelt, einschließlich natürlicher Personen und Selbstständiger, sofern sie weniger als drei Personen beschäftigen. (2) Die Mitgliedstaaten

können beschließen, diese Verordnung auf die in Absatz 1 genannten Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, oder auf Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, anzuwenden. (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 2 angenommenen Beschlüsse. Artikel 18
Berichterstattung Die Europäischen Aufsichtsbehörden ziehen eine Bilanz über den Umfang der freiwilligen Offenlegungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a. Bis zum 10. September 2022 und danach jährlich legen die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission einen Bericht über bewährte Verfahren vor und geben Empfehlungen für freiwillige Berichtsstandards ab. In diesem Jahresbericht werden die Auswirkungen der Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei Offenlegungen gemäß dieser Verordnung berücksichtigt; zudem enthält er Leitlinien zu diesem Thema. Dieser Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Artikel 19 Bewertung (1) Die Kommission bewertet bis zum 30. Dezember 2022 die Anwendung dieser Verordnung vor; dabei bewertet sie insbesondere: a) ob die Bezugnahme auf die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in Artikel 4 Absätze 3 und 4 beibehalten, ersetzt oder durch andere Kriterien ergänzt werden sollte; ferner prüft sie den Nutzen und die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Verwaltungsaufwands; b) ob das Funktionieren dieser Verordnung durch das Fehlen von Daten oder deren suboptimale Qualität behindert wird, einschließlich der Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Unternehmen, in die investiert wird. (2) Der in Absatz 1 genannten Bewertung werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

Die Richtlinie (EU) 2016/2341 wird wie folgt geändert:

(1) — In Artikel 19 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„9. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 60a Maßnahmen zu erlassen, die gewährleisten, dass

- a) — bei der Erwägung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht Rechnung getragen wird;
- b) — bei internen Investitionsentscheidungs- und Risikomanagementprozessen die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigt werden.

Diese delegierten Rechtsakte werden der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der EBAV sowie der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung tragen und die Kohärenz mit Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten.“

(2) — Folgender Artikel 60 a wird eingefügt:

„Artikel 60 a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19 Absatz 9 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er

wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

Artikel 11

Bewertung

Die Kommission nimmt vor dem ~~[OP: Datum einfügen: 60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens]~~ eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 120

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem ~~[OP: Datum einfügen: 12 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union]~~ 10. März 2021. (3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 4 Absätze 6 und 7,

Artikel ~~58~~ Absatz ~~5,3~~, Artikel ~~69~~ Absatz ~~2,5~~, Artikel ~~710~~ Absatz ~~4,2~~, Artikel ~~911~~ Absatz ~~24~~ und Artikel ~~10~~ gelten ~~13~~ Absatz ~~2~~ jedoch ab dem ~~[PO: Datum des Inkrafttretens einfügen]~~ 29. Dezember 2019 und Artikel ~~711~~ Absätze 1 bis 3 ab dem ~~[PO: Datum einfügen: 1. Januar des Jahres nach dem in Unterabsatz 2 genannten Datum]~~ 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ~~Brüssel am [...]~~Straßburg am 27. November 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

~~Der Präsident~~

Im Namen des Rates

Der Präsident